Zeitschrift: Anthos : Zeitschrift für Landschaftsarchitektur = Une revue pour le

paysage

Herausgeber: Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen

Band: 29 (1990)

Heft: 3: Landschaftsentwicklungskonzepte = Plan de développement du

paysage = Landscape development concepts

Artikel: Landschaftsentwicklung und Raumplanung

Autor: Schubert, Bernd / Schwarze, Martin DOI: https://doi.org/10.5169/seals-136676

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landschaftsentwicklung und Raumplanung

Prof. Bernd Schubert, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt BSLA, Effretikon Martin Schwarze, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt, Raumplaner ETH Hesse + Schwarze + Partner, Büro für Raumplanung AG, Zürich

Die ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft sollte in das Instrumentarium der Raumplanung einbezogen werden. Ohne gesetzlichen Auftrag im Rahmen der Raumplanung dürften Aufwertung bzw. Ausgleich nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 18b noch lange auf sich warten lassen.

Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)

Die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 steht zur Diskussion. Eine Expertenkommission des Bundes hat einen Entwurf mit Änderungsvorschlägen vorgelegt¹. Leider kann dieser dem dringend notwendigen Wiederaufbau verarmter und zerstörter Landschaften nicht genügen.

Als Ergänzung der Planungsgrundsätze (Art. 3) wird zwar formuliert, dass vielfältige, unter sich zusammenhängende Lebensräume erhalten und ihre Nutzungen aufeinander abgestimmt werden sollen. Es fehlt jedoch die klare Verpflichtung zur Aufwertung der Landschaft sowie das nötige Instrumentarium zur Erarbeitung entsprechender Konzepte in der Richt- und Nutzungsplanung.

Forderungen

Daraus ergeben sich folgende Forderungen an die Revision des RPG:

- Die Aufwertung / Gestaltung bzw. Wiederherstellung der Landschaft sollte neben der Erhaltung als weiterer Planungsgrundsatz (Art. 3) aufgenommen werden.
- In den Richtplänen aller Planungsstufen sollten künftig die Gebiete bezeichnet werden, die ökologisch und ästhetisch aufzuwerten sind.

Die nötigen Massnahmen sollten in genereller Form im Rahmen der Raumplanung aufgeführt, ihre Detaillierung und Realisierung zusammen mit den Betroffenen dann in Sondernutzungsoder Sachplänen erarbeitet werden.

• Schutzzonen sind künftig obligatorisch in die Nutzungsplanung der Gemeinden (Zonenpläne) aufzunehmen, auch um die dringend nötige Interessenabwägung mit den übrigen Nutzungszonen, z.B. der Landwirtschaftszone, vorzunehmen. Die Detaillierung von Schutz und Pflege erfolgt dann

nach dem Natur- und Heimatschutzrecht.

 Der Stand des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Aufwertung der Landschaft sollte – ähnlich wie die Fruchtfolgeflächen – periodisch durch die Gemeinden dokumentiert werden, als dringend nötige Erfolgskontrolle.

Revision des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG)

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 wird ebenfalls revidiert. Die Baudirektion hat 1988 einen Entwurf in die Vernehmlassung gegeben, der in überarbeiteter Form zurzeit von einer kantonsrätlichen Kommission beraten wird. Aus der Sicht der Landschaft hat auch diese Vorlage noch gravierende Mängel:

Landschaftsrichtpläne sollen gemäss Vorlage nur für den Kanton und die Regionen obligatorisch sein, für die Gemeinden jedoch nur fakultativ. Dies, obwohl greifende Massnahmen der Landschaftsplanung – neben den notwendigen überörtlichen Festlegungen – erst auf lokaler Stufe konkret und detailliert bearbeitet werden können.

Des weiteren fehlt auch hier das Postulat der ökologischen und ästhetischen Aufwertung und die Einführung eines entsprechenden Instrumentariums.

Forderungen

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des neuen PBG hat die Regionalgruppe Zürich des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten BSLA 34 Anträge eingereicht, die vor allem Fragen der Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung betreffen². Verschiedene Naturschutzvereinigungen haben ähnliche Anträge gestellt.

Daraus drei zentrale Anliegen, die bis heute unberücksichtigt geblieben sind:

- Die Landschaftspläne (§ 23, 30, 31) sollen neben den übrigen Festsetzungen auch Landschaftsentwicklungsbereiche enthalten, in denen aus ökologischen und ästhetischen Gründen eine Beseitigung von Schäden bzw. eine Aufwertung der Landschaft nötig ist.
- Auf den kommunalen Landschaftsplan (§ 31) darf nicht verzichtet werden. Der Inhalt des kommunalen Landschaftsplanes entspricht grundsätzlich dem des kantonalen und regionalen Landschaftsplanes, wobei aber ein wesentliches Gewicht auf die Entwicklung und Neugestaltung der Landschaft und auf den Siedlungsfreiraum zu legen ist.
- Auch hier die Forderung, dass die Gemeinden in den Zonenplänen Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen obligatorisch bezeichnen müssen.

Leitbild «Massnahmen Landschaft» im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Cham ZG

Ortsgestaltungsplan (= kommunaler Richtplan), Zonenplan und Bauordnung der Gemeinde Cham von 1980 waren zu überarbeiten und dem kantonalen bzw. eidgenössischen Planungsrecht anzupassen. Die Gemeinde beauftragte uns mit der Landschaftsplanung, die ein wesentlicher Teil der Überarbeitung war. Zurzeit ist die öffentliche Mitwirkung abgeschlossen und wird ausgewertet.

Landschaftsplanung³

Wichtige Aussagen zur Landschaft sind in folgenden Plänen und Dokumenten der Ortsplanung enthalten:

- Leitideen: In einem Bericht wurden wichtige Grundsätze, u.a. für die Erholung im Freien, für den Schutz und die Aufwertung der Landschaft, für die Landwirtschaft und den Abbau, formuliert und als Grundlage der Revision vorangestellt.
- Teilrichtplan Siedlung und Landschaft: Dieser Plan enthält u.a. Erholungs- und Freihaltegebiete, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzgebiete, Familien- und Pflanzgärten, Landwirtschafts- und Abbaugebiete sowie Inventare zu den Schutzgebieten.
- Teilrichtplan Schutzobjekte: Plan und Inventare der Natur- und Kulturobjekte.
- Zonenplan: Sowohl die Schutzgebiete des Richtplans (Natur-, Landschafts-, Ortsbildschutzgebiete) wie auch die Freihalte- und Erholungsgebiete sowie die Landwirtschafts- und Abbaugebiete sind in diesem Plan als allgemeinverbindliche Zonen dargestellt
- Bau- und Zonenordnung: enthält u. a.
 Bestimmungen zu Zonen und Schutzobjekten, aber auch zu Freiraumgestaltung, Bepflanzung, Dachbegrünung,
 Baumschutz sowie zu Spiel- und Ruheflächen.
- Kernrichtplan: enthält u.a. Angaben zur Freiraumgestaltung des Dorfkerns.
- Leitbild «Massnahmen Landschaft»:
 Vorschläge zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung.

Allgemeiner Massnahmenkatalog für die Aufwertung der Landschaft

Anlegen, Pflanzen, Aufwerten, Entstehenlassen von

- gestuften, naturnahen Waldrändern
- artenreichen Hecken
- Feld- und Ufergehölzen
- Alleen und BaumreihenHochstammobstgärten
- Fliessgewässern und ihren Ufer-
- bereichen
- Weihern und ihren Uferbereichen
- Ödland und Bracheflächen
- trockenen oder feuchten Magerwiesen
- extensiv genutzten Ackerrandstreifen
- extensiv genutzten Wegrändern und Wiesenstreifen
- Flächennutzung durch standortgerechten, integrierten/biologischen Landbau
- Flächennutzung durch standortgerechten Waldbau

Leitbild «Massnahmen Landschaft»
Es bestand die Absicht, im Rahmen der Landschaftsplanung auch die ökologi-

44 anthos 3/90

sche und ästhetische Aufwertung der Landschaft zu behandeln und räumlich darzustellen. Da bisher weder das eidgenössische noch das kantonale Raumplanungsrecht hierzu ein echtes Instrumentarium vorschreiben und das Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 18b, Abs. 2 nicht direkt für Pläne der Raumplanung wirksam ist, wurde aus dem anfänglich angestrebten «Richtplan» ein «Leitbild» mit dem Charakter einer Wegleitung für die Behörde.

Dieses Leitbild geht von der Qualität einzelner Landschaftsräume aus. Gebiete mit vielfältigen, naturnahen Lebensräumen und dichtem Lebensraumverbund sollen in ihrer Struktur erhalten und gefördert werden. Sind diese Qualitäten nur mässig ausgeprägt oder fehlen sie ganz, werden Massnahmen zur Aufwertung oder Neuschaffung vorgeschlagen. Um jedoch eine «Nivellierung» der Landschaft zu vermeiden, werden die Vorschläge jeweils auf den Landschaftstyp abgestimmt. Dabei wurden in Cham 42 Landschaftsräume nach 5 Typlandschaften unterschieden:

A: Waldbestimmte Landschaft (Wälder, Waldrandbereiche)

B: Mässig bis stark gegliederte Agrarlandschaft (Kuppen und Hanglangen)

C: Schwach gegliederte, intensiv genutzte Agrarlandschaft (Talmulden, Ebenen)

D: Flusslandschaft der Lorze

E: Seeuferlandschaft.

Für die einzelnen Landschaftsräume wurden - ausgehend von einem allgemeinen Massnahmenkatalog (siehe Kasten) - jeweils spezielle Massnahmen vorgeschlagen. Dabei wurde zwischen genau lokalisierbaren und innerhalb der einzelnen Landschaftsräume noch nicht lokalisierbaren Massnahmen unterschieden. Genau lokalisierbar ist z.B. das Öffnen eines eingedolten Baches, noch nicht lokalisierbar sind flächige Massnahmen mit direktem Bezug zur Bewirtschaftung, z.B. das Anlegen von Hecken, deren Standort noch mit den Betroffenen zu bestimmen wäre.

Dieses Leitbild «Massnahmen Landschaft» in der Gemeinde Cham mit dem Charakter einer Wegleitung scheint uns ein geeigneter Einstieg in die noch zu führende Diskussion zu sein. Es bleibt zu hoffen, dass auf dieser Grundlage möglichst viele Massnahmen weiter konkretisiert und realisiert werden.

Quellen

- 1 Expertenkommission für die Revision des Raumplanungsgesetzes, 1988: Bundesgesetz über die Raumplanung – Übersicht über die Revisionsvorschläge, Bern, unveröffentlicht.
- ² Bund Schweizer Landschaftsarchitekten, Regionalgruppe Zürich, 1988: Revision des Planungsund Baugesetzes Eingabe an die Baudirektion, Zürich, unveröffentlicht.
- ³ Hesse + Schwarze + Partner, Büro für Raumplanung AG, Zürich, in Zusammenarbeit mit B. Schubert, Landschaftsarchitekt BSLA, Effretikon: Landschaftsplanung Cham 1987 bis 1989, div. Pläne und Berichte.



Schwach gegliederte, intensiv genutzte Agrarlandschaft. Hier treten die Flächenkonflikte am deutlichsten auf. Mögliche Massnahmen wären z.B. eine weniger intensive Nutzung, herbizid- und düngerfreie Ackerrandstreifen, weitere Feldgehölze.

Paysage agricole faiblement structuré, à exploitation intensive. C'est là que les conflits entre les surfaces apparaissent le plus nettement. Les mesures éventuelles à prendre pourraient être par exemple une utilisation moins intensive, l'aménagement de bandes sans herbicides ni engrais en bordure des champs, la plantation d'autres arbustes des champs.

Loosely structured, intensively used agricultural landscape. Here the area conflicts appear most clearly. Possible measures would be, for instance, a less intensive utilisation, field border strips free of herbicides and fertilizers, further field undergrowth.



Mässig bis stark gegliederte Agrarlandschaft. Ried und Hecken sind zu erhalten und durch ungedüngte Flächen bzw. Säume zu ergänzen.

Paysage agricole à structure modérée à forte. Les marais et les haies doivent être conservés et complétés par des surfaces ou des lisières sans engrais.

Moderately to thoroughly structured agricultural landscape. Reeds and hedges should be retained and supplemented by unfertilized areas and borders.



Mässig bis stark gegliederte Agrarlandschaft. Feldgehölze und Obstbäume sind zu erhalten und zu ergänzen, weniger intensive Nutzung der Wiesen unter den Obstbäumen. Fotos: M. Schwarze

Paysage agricole à structure modérée à forte. Les arbustes des champs et les arbres fruitiers doivent être conservés et complétés, l'utilisation des prairies doit être moins intensive sous les arbres fruitiers.

Moderately to thoroughly structured agricultural landscape. Field undergrowth and fruit trees should be retained and supplemented, less intensive utilisation of the meadows beneath the fruit trees.

anthos 3/90 45